

Ihre Suche nach hundesteuersatzung ergab 27 Treffer

Neue Suche

< Zurück >

Eintrag 5

Dokumenttyp: RD LfdNr: 040 Jahrgang: 2003 Aktenzeichen: 22
41 Autor: Christoph
00 00 Sturm 

RUNDSCHREIBEN NSGB NR. 040/2003

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover
Telefon 0511-3 02 85-0 * Fax 0511-3 02 85-30 Internet: <http://www.nsgb.de> * E-Mail: nsgb@nsgb.de
Datum: 27.02.2003 Aktenzeichen: 22.41.00-st-
Ansprechpartner: Herr Sturm Durchwahl: -49
im Internet abrufbar seit: 28.02.2003

Hundesteuersatzung

**Neue Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens (Stand 28.02.2003)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

I. Allgemeines

Das mit HVB-Schreiben Nr. 88/1998 vom 8. Oktober 1998 übersandte Muster einer Hundesteuersatzung haben wir überarbeitet und innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens abgestimmt. Die aktuelle Fassung des Satzungsmusters erhalten Sie anliegend zur Kenntnisnahme.

Zeitgleich wird das Satzungsmuster dem Niedersächsischen Innenministerium zugeleitet. Sofern sich aus der Sicht der Landesverwaltung noch Hinweise ergeben sollten, werden wir Ihnen diese zu gegebener Zeit mitteilen.

II. Wesentliche Änderungen im Satzungsmuster*Besteuerung von juristischen Personen*

Aufgrund der Entwicklung in der Rechtsprechung war es erforderlich, das Satzungsmuster über die Erhebung der Hundesteuer nebst Hinweisen zu überarbeiten.

Bereits aus dem Wesen der Aufwandsteuer ergibt sich, dass es unzulässig ist, juristische Personen zur Hundesteuer heranzuziehen, weil sie nicht Steuersubjekt sein können. Nach der verfassungsrechtlich verbindlich vorgegebenen Definition einer Aufwandsteuer ist es nur natürlichen Personen möglich, einen besonderen Aufwand im Bereich der persönlichen Lebensführung zu haben. Da die Verpflegung und Betreuung eines Hundes aber nur von einer natürlichen Person erledigt werden kann, soll die Anmeldung eines Hundes für die jeweilig benannte natürliche Person vorgenommen werden. Hierbei ist aber jeder Sachverhalt nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Besteuerung von gefährlichen Hunden - sog. Kampfhunde

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. zur Niedersächsischen Gefahrtierverordnung und auch des Niedersächsischen OVG zur Besteuerung von gefährlichen Hunden mit einem erhöhten Steuersatz sind in den Hinweisen hierzu Erläuterungen und ein Formulierungsvorschlag für eine Satzungsregelung aufgenommen worden.

III. Hinweise für die praktische Umsetzung

Soweit in den örtlichen Hundesteuersatzungen zur Besteuerung von gefährlichen Hunden hinsichtlich der

Rasseliste bislang eine Verweisung auf die Regelungen der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung vorgenommen wurde, ist zu beachten, dass zumindest diese Satzungsbestimmungen nichtig sind, nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 3. Juli 2002 (BVerwG 6 CN 8.01) die Niedersächsische Gefahrtierverordnung für nichtig erklärt hat. Insofern bedarf es nun zwingend einer rückwirkenden Satzungsänderung bzw. des Erlasses einer neuen Satzung. Unserer Auffassung nach ist die Rückwirkung nach § 2 Abs. 3 NKAG grundsätzlich zulässig (vgl. BVerwG mit Urteil vom 19.1.2000 zum rückwirkenden Inkraftsetzen einer sog. Kampfhundesteuer). In diesen Fällen dürfte in der Regel auch keine Verletzung des Schlechterstellungsverbots vorliegen, da es an einem schutzwürdigen Vertrauen der Hundehalter fehlt, denn es bestand bereits eine Regelung für die Besteuerung von sog. Kampfhunde, die sich nachträglich aus formellen Gründen als unwirksam erwiesen hat. Die Hundehalter mussten jedenfalls mit der Erhebung der erhöhten Steuer rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Christoph Sturm

Anlagen

MUSTER

Hundesteuersatzung der Gemeinde/Stadt...

(Stand: 21. Februar 2003)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde/ Stadt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeinde-/Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund Euro,
- b) für den zweiten Hund Euro,
- c) für jeden weiteren Hund Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeinde-/Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.¹⁾

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf (... v.H.) zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde/Stadt zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt

oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde/Stadt zusammengefasst erteilt²⁾.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.²⁾

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.^[1] Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde/Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde/Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen^[2].

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde/Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde/Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt^[3],
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Hinweise zum Satzungsmuster über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

(Stand 21. Februar 2003)

Das früher vom Niedersächsischen Innenministerium durch Runderlass (vgl. RdErl. des MI vom 22.07.1974, Nds. MBl. S. 1478, geändert durch RdErl. vom 28.12.1982, Nds. MBl. 1983 S. 66) herausgegebene Satzungsmuster einer Hundesteuersatzung ist durch Zeitablauf (s. Beschluss des Landesministeriums über ein „Niedersächsisches Vorschriftensystem VORIS“ und über niedersächsische Verwaltungsvorschriften, Nds. MBl. 1990 S. 1120 ff.) außer Kraft getreten und nicht erneuert worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat daher in Anknüpfung an das frühere Muster im Oktober 1998 ein Satzungsmuster erarbeitet und es mit dem Niedersächsischen Innenministerium abgestimmt. Eingetretene Gesetzesänderungen sowie die Rechtsprechung wurden seinerzeit berücksichtigt. Aufgrund weiterer aktueller Rechtsprechung musste das bisherige Satzungsmuster erneut in Nuancen überarbeitet werden.

Bei der Hundesteuer handelt es sich, wie bei den übrigen kleinen Kommunalsteuern, um einen dem Landesgesetzgeber gem. Art. 105 Abs. 2 a GG zustehenden Regelungsbereich, den dieser aufgrund Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung den Gemeinden und Landkreisen mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) übertragen hat.

Ob und inwieweit die einzelne steuerberechtigte Gemeinde/Stadt von der eingeräumten Besteuerungsbefugnis Gebrauch macht, entscheidet sie in eigener Zuständigkeit und rechtlicher sowie kommunalfinanzpolitischer Verantwortung. Da § 3 NKAG insoweit Vorgaben oder Einschränkungen nicht enthält, obliegt allein ihr die durch Satzung zu treffende inhaltliche Ausgestaltung der Steuerregelung, die den Mindestanforderungen des § 2 NKAG entsprechen und hinsichtlich des Steuergegenstandes, des Steuermaßstabs und des Kreises der Steuerpflichtigen den Charakter einer örtlichen Aufwandsteuer wahren muss. Über den Erlass der Hundesteuersatzung und die Festsetzung der Höhe der Steuer beschließt gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 NGO der Rat.

Der in § 83 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) wie auch in § 3 Abs. 4 Satz 1 NKAG zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz, nach dem Steuern grundsätzlich erst dann zu erheben sind, wenn die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte den Einnahmebedarf nicht decken, gilt nicht für die Hundesteuer (§ 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG). Denn mit der Hundesteuer werden neben fiskalischen noch andere zulässige, im Interesse der Allgemeinheit liegende, ordnungspolitische (Neben-) Zwecke verfolgt. Die zulässige ordnungspolitische Funktion der Steuer liegt in der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.).

Da im Satzungsmuster nur unverbindliche Empfehlungen und Hinweise gegeben werden können, müssen die Gemeinden/Städte vor Erlass oder Änderung ihrer Satzungen eigenverantwortlich prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse eine Übernahme der einzelnen Mustervorschriften zulassen oder ggf. Abweichungen hiervon erfordern.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf Folgendes hingewiesen (die verwendete männliche Sprachform gilt entsprechend in der weiblichen Fassung für Frauen):

Zu § 1 (Steuergegenstand):

Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer, mit der die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungs- und Konsumfähigkeit getroffen werden soll (BVerwG, Beschl. vom 31.10.1990 - 8 B 72/90 -), d.h. es wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert, die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt (BVerwGE 58, 230/234; BVerfGE 65, 325/346). Die Hundesteuer knüpft daher an das Halten eines Hundes an, wofür in der Regel typischerweise Einkommen oder Vermögen aufgewendet wird. Daraus folgt, dass als Steuerschuldner nur natürliche – nicht juristische - Personen in Frage kommen, denn nur diese haben einen persönlichen Lebensbedarf und können einen über die Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand für das Halten eines Hundes erbringen (Nds. OVG, Urteil v. 20.02.2002 – 13 L 2306/99).

Die Besteuerung des Haltens von Hunden verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz, weil das

Halten von Pferden oder anderen Tieren nicht besteuert wird (Bayer. VerfGH, Beschl. vom 26.02.1976, GemHH 1977 S. 21, BVerwG, Beschl. vom 12.01.1978, NJW 1978 S. 1870 = KStZ 1978 S. 151).

Der Abgabetatbestand folgt der bisherigen Satzungsmusterregelung, nach der das Halten von unter drei Monate alten Hunden ebenfalls nicht steuerpflichtig war.

Zu § 2 (Steuerpflicht, Haftung):

Steuergegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden. Deshalb wird in der Satzung zum Steuerpflichtigen (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a NKAG i.V.m. § 33 AO) und damit auch zum Steuerschuldner diejenige Person bestimmt, die einen Hund aufgenommen hat. Als Personen, denen die Aufnahme eines Hundes zugerechnet werden können, gelten diejenigen, die typischerweise Aufwendungen für den Hund erbringen. Dies sind regelmäßig beispielsweise der Haushaltsvorstand, der Wohnungsinhaber oder der Betriebsinhaber, auch wenn die Hunde von einem Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen worden sind. Dass der Wohnungsinhaber als steuerpflichtiger Hundehalter eines im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommenen Hundes angesehen werden kann, hat der Bayer. VGH im Beschluss vom 14.07.1997, ZKF 1997 S. 229, bestätigt.

Wird ein Hund von mehreren Personen gemeinsam gehalten, sind sie Gesamtschuldner (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b NKAG i.V.m. § 44 AO).

Da nach der Satzung alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde als gemeinsam gehalten gelten, können alle diejenigen Haushaltsmitglieder eines gemeinschaftlichen Haushalts als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, die typischerweise Aufwendungen für den Hund und/oder für den Haushalt erbringen. Damit kann auch jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines Haushalts, in den ein Hund aufgenommen wurde, hundesteuerpflichtig sein (VGH B.-W., Ur. vom 27.11.1991, NJW 1992 S. 1716).

Ist der Halter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, begründete im bisherigen Satzungsmuster in Absatz 2 ein Satz 2 die Haftung des Eigentümers für die Steuer. Die Haftung konnte gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b NKAG i.V.m. § 191 AO durch Haftungsbescheid realisiert werden. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a NKAG i.V.m. § 219 AO wäre zu beachten. Diese Regelung wird in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur teilweise für unzulässig gehalten (vgl. Nr. 42 zu § 3 NKAG Kommentar Hatopp – Stand 1.2003). Deshalb ist die bisherige Bestimmung hier nur noch nachrichtlich aufgenommen:

Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

Zu § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze):

Die Steuerbemessung knüpft an die Anzahl der gehaltenen Hunde an. Die Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie (OVG Münster, Urteil vom 17.03.1975, KStZ 1975 S. 176, BVerwG, Beschl. vom 07.07.1975, KStZ 1976 S. 14).

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines erhöhten Steuersatzes für die Haltung von gefährlichen Hunden – sog. Kampfhunden – hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Leitsatz zu dem Urteil vom 19.01.2000 – 11 C 8.99 – (NST-N 2000, 198, DVBl 2000, 918) Folgendes ausgeführt: Der einer Kommune als Steuersatzungsgeberin zustehende Gestaltungsspielraum ist nicht überschritten, wenn die Hundesteuersatzung für Kampfhunde einen achtfachen höheren Steuersatz vorsieht, Kampfhunde in einem abstrakten Sinn beschreibt und darüber hinaus für bestimmte Hunde in einer Liste die Kampfhundeeigenschaft unwiderleglich vermutet.

Für eine erhöhte Besteuerung von gefährlichen Hunden wurde hinsichtlich der Rasseliste vielfach die Niedersächsische Gefahrtierverordnung herangezogen, die aber vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 3.07.2002 – 6 CN 5.01 u.a. - für nichtig erklärt worden ist. In diesen Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht zu der Frage Stellung genommen, ob die Gemeinden/Städte auf der Grundlage des Kommunalabgabenrechts erhöhte Steuern für das Halten von gefährlichen Tieren bzw. Kampfhunden erheben dürfen. Gleichwohl hat es unter Bezug auf das Urteil vom 19.01.2000 (a.a.O.) und den Beschluss vom 10.10.2001 (BVerwG 9 BN 2.01, NST-N 2002, 30) ausgeführt, dass der kommunale Satzungsgeber über einen anderen und größeren normativen Gestaltungsspielraum verfügt als der Urheber der Niedersächsischen Gefahrtierverordnung.

Das Nieders. Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 5.08.2002 – 13 L 4102 /00 – (NST-N 2002, 319) in den Leitsätzen Folgendes ausgeführt:

- Mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar ist eine Hundesteuersatzung, nach der eine erhöhte Steuer lediglich für reinrassige Hunde von neuen Rassen erhoben wird (Positivliste), ohne dass die Satzung eine allgemeine Definition der einer erhöhten Steuerpflicht unterliegenden „gefährlichen

Hunde“ enthält (Generalklausel).

- Die gleichheitsmäßige Ausgestaltung einer Hundesteuersatzung erfordert, dass nicht nur für bestimmte Hunderassen die „Kampfhundeeigenschaft“ vermutet, sondern daneben auch eine abstrakte Umschreibung des Begriffes „Kampfhund“ in der Satzung vorgenommen wird.

Für Gemeinden, die eine Rasseliste in ihre Hundesteuersatzung aufnehmen wollen, empfehlen wir nach heutigem Stand nur die Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbull-Terrier auf die Liste zu setzen. Es handelt sich hierbei um Rassen, die zwischenzeitlich nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen und deren Zucht untersagt ist. Auch in dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003, 2) ist unter Verweisung auf das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) eine Erlaubnispflicht nur für diese vier Rassen enthalten. Da es sich bei dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden um eine ordnungsrechtliche und nicht um eine steuerrechtliche Norm handelt, entfaltet dieses zwar keine Bindungswirkung für den kommunalen Steuersatzungsgeber. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtsordnung dürfte es aber angeraten sein, die Rasselisten auf diese vier Rassen zu beschränken, denn vermutlich dürften sich nur diese zur Zeit als „gerichtsfest“ erweisen.

Darüber hinaus gibt es in der neueren Rechtsprechung (VG Braunschweig, Urteil v. 19.11.2002 – 5 A 187/01 -, Nieders. OVG, Beschluss v. 18.10.2002 – 13 LA 246/02 -) eine gewisse Tendenz dahingehend, die Aufstellung abstrakter Kampfhunde-Rasselisten als wissenschaftlich nicht gesichert einzustufen.

Als **Kreuzungen** gelten Hunde, bei denen ein Elternteil den in der Rasseliste genannten Rassen angehört. Ist die Abstammung des Hundes nicht zu belegen, ist anhand des Phänotyps zu entscheiden. Hunde, bei denen der Phänotyp einer der in der Rasseliste genannten Rassen überwiegt oder deutlich hervortritt, sind als Kreuzungen dieser Rassen einzustufen.

Die Satzungsregelung einschließlich einer Regelung für gefährliche Hunde könnte nach heutiger Beurteilung beispielsweise wie folgt lauten:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund Euro,
- b) für den zweiten Hund Euro,
- c) für jeden weiteren Hund Euro,
- d) für einen gefährlichen Hund Euro,
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund Euro.

(2) *Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.*

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) – wie Absatz 2 oben im Satzungsmuster -

Das Muster enthält keine Steuersatzempfehlungen. Zur aktuellen Gestaltung der Steuersätze in den Städten und Gemeinden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen, die einem **Umfrageergebnis von Anfang 2003** entspricht. Die steuerberechtigten Kommunen sollten beachten, dass die Steuersätze weder zu einer Überlastung der Steuerpflichtigen noch zu einer Vernachlässigung des ordnungspolitischen Nebeneffekts der Hundesteuer führen dürfen. Die Höhe der Steuersätze kann insbesondere begrenzt sein durch das Übermaßverbot und das aus Artikel 14 GG abgeleitete Verbot einer erdrosselnden Steuerbelastung. Der Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet allerdings keine Differenzierung der Steuersätze etwa nach der Größe der Hunde (FG Hamburg, Urt. vom 07.12.1984, KStZ 1985 S. 197). Die mögliche Erdrosselungswirkung ist auch bei einem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde zu beachten. Die Halter dieser Hunde dürfen durch die Höhe der Steuer nicht praktisch dazu gezwungen werden, ihre Hunde abzuschaffen, weil sie wirtschaftlich nicht in

der Lage sind, diese erhöhte Steuer zu tragen. Unter dem Gesichtspunkt der Erdrosselung ist beispielsweise ein Steuersatz von 600 € für den ersten Kampfhund vom Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 5.10.01 – 25 K 1184/01 -, für zulässig erachtet worden.

Städte/Gemeinden	1. Hund	2. Hund	3. Hund	Jeder weitere Hund
Einwohner/-innen	Steuersätze von ... bis ...			
Bis 10.000	4,09 € - 108,00 €	13,80 € - 150,00 €	18,40 € - 200,00 €	18,40 € - 200,00 €
10.001 bis 50.000	18,00 € - 96,00 €	30,00 € - 156,00 €	42,00 € - 240,00 €	42,00 € - 240,00 €
50.001 bis 100.000	46,00 € - 90,00 €	69,00 € - 144,00 €	78,00 € - 144,00 €	78,00 € - 144,00 €
Über 100.000	79,80 € - 120,00 €	108,00 € - 240,00 €	130,00 € - 240,00 €	130,00 € - 240,00 €

Gefährliche Hunde / Kampfhunde

Städte/Gemeinden	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Einwohner/-innen	Steuersätze von ... bis ...	Steuersätze von ... bis ...	Steuersätze von ... bis ...
Bis 10.000	153,00 € - 800,00 €	200,00 € - 1000,00 €	200,00 € - 1100,00 €
10.001 bis 50.000	120,00 € - 720,00 €	150,00 € - 1000,00 €	150,00 € - 1022,52 €
50.001 bis 100.000	276,00 € - 613,55 €	306,00 € - 613,55 €	306,00 € - 613,55 €
Über 100.000	600,00 € - 618,00 €	600,00 € - 756,00 €	600,00 € - 756,00 €

Zu §§ 4 und 5 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sowie „Zwingersteuer“):

§ 4 soll einer Doppelbesteuerung entgegenwirken. Die **Steuerfreiheit** besteht aufgrund der Satzung; es bedarf dazu weder eines Antrages des Hundehalters noch einer Genehmigung der Gemeinde/Stadt.

Steuerbefreiung oder **Steuerermäßigung** setzen hingegen einen Antrag des Steuerpflichtigen voraus. Dabei ist das Vorliegen eines Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestandes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Im Hinblick darauf, dass die Hundesteuer eine Aufwandsteuer ist und demzufolge die gewerbliche Hundehaltung der Steuerpflicht nicht unterliegt (s. auch OVG Münster, Urt. v. 05.07.1995 - 22 A 2104/94 -, ZKF 1995 S. 286 = Gemeindekasse 1996 S. 80), sind die Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bereits im Satzungsmuster 1998 stark gestraft worden. Die in früheren Satzungsmustern noch enthaltenen Befreiungstatbestände für

- ↳ *Gebrauchshunde von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestellten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,*
- ↳ *Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden,*
- ↳ *Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,*
- ↳ *Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,*

sind ggf. unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu subsumieren.

Das Halten eines **Jagdhundes** durch Privatpersonen fällt nicht unter § 5 Abs. 1 (kein überwiegendes öffentliches Interesse). Die Aufnahme eines Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestandes für Jagdhunde mit Jagdeignungsprüfung liegt im Ermessen des örtlichen Satzungsgebers.

Unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 fallen insbesondere die **Blindenführhunde**. Im Übrigen bedarf es einer Einzelfallprüfung, ob eine Person hilflos ist. Stets sollte dabei allerdings neben der Hilflosigkeit ein besonderer, durch diese bedingter persönlicher Bedarf an der Hundehaltung bestehen. Der Hund muss also der Hilfe und/oder dem Schutz der hilflosen Person dienen oder diese in sonstiger Weise auf den Hund angewiesen sein. Dies ist jeweils im Einzelfall darzulegen. Zu den Voraussetzungen der Hunde-

steuerbefreiung oder -ermäßigung bei „völlig“ Hilflosen wird auf das Urteil des Bayerischen VGH vom 07.08.1978, KStZ 1978 S. 235, hingewiesen.

Eine Ermäßigung des Steuersatzes (z. B. bis auf die Hälfte) für Hunde, die zur **Bewachung von Gebäuden** (§ 5 Abs. 2), welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz; dies hat das Verwaltungsgericht Arnberg im Urteil vom 22.04.1988, ZKF 1991 S. 277, bestätigt. Der Hessische VGH hat es ebenfalls als mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar angesehen, wenn das Steuergesetz für die Haltung notwendiger Wachhunde auf „landwirtschaftlichen Gehöften“, deren Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude über 200 m liege, eine stärkere Steuerermäßigung gewähre, als bei Hunden, die zur Bewachung von „bewohnten Gebäuden“ in einer entsprechend weiten Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude benötigt werden (Urteil vom 03.08.1988, der gemeindehaushalt 1988 S. 114 = ZKF 1989 S. 12).

Hinsichtlich einer Steuerermäßigung des erhöhten Steuersatzes bei gefährlichen Hunden hat das VG Braunschweig mit Urteil vom 19.11.2002 entschieden, dass es bei einem hoheitlichen Verfahren wie der Steuererhebung unzulässig sei, dass private Dritte (hier ein Hundeverein) verbindlich über das Vorliegen etwaiger für die Steuererhebung maßgebender Tatbestände entscheiden.

Im Übrigen sollte dann keine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung gewährt werden, wenn ein in der Rasseliste genannter Hund den Wesenstest (§ 9 NHundG) bestanden hat, weil sich die Rasselisten stets aus einer angenommenen abstrakten Gefährlichkeit – also keiner festgestellten oder vermuteten individuellen Gefährlichkeit des einzelnen Hundes -begründen.

Der nieders. Tierschutzbeauftragte beim ML hatte zum Satzungsmuster 1998 noch angeregt zu prüfen, ob eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden könne für Hunde, die aus Tierheimen vermittelt wurden.

Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i.V.m. § 163 AO die Steuer abweichend festgesetzt oder gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden.

Zu der früher erhobenen sogenannten „**Zwingersteuer**“ wird auf Folgendes hingewiesen: Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 05.07.1995 (a.a.O.) festgestellt, dass es gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG geboten sei, die Regelung über die Steuerermäßigung der Zwingersteuer restriktiv dahin auszulegen, dass sie von den im Zwinger gehaltenen Hunden der jeweiligen Rasse nur für diejenigen gewährt wird, die zu Zuchtzwecken gehalten werden. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, sei die Hundesteuer als Einzelsteuer zu erheben. Auch der Gedanke, dass ein Verbleiben von noch nicht oder nicht mehr zuchtfähigen Hunden im Zwinger möglicherweise dem Tierschutz diene, rechtfertige keine Erstreckung der Zwingervergünstigung auf diese Tiere. Im Übrigen bestünden auch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zwingersteuer, soweit die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht werde, ohne dass insoweit eine öffentliche Kontrolle zum Schutz der Steuerpflichtigen gegen ein willkürliches Handeln dieser privaten Vereinigungen bestehe.

Aktuelle Rechtsprechung aus Niedersachsen zum Thema Zwingersteuer gibt es - soweit bekannt - noch nicht. Die Bedenken des OVG Münster, die das Gericht in dem Urteil vom 23.01.1997 - 22 A 2455/96 - bekräftigt hat, erscheinen schlüssig. Deshalb ist der bisherige Regelungstatbestand „Zwingersteuer“ nicht mehr im Satzungsmuster aufgenommen worden.

Zu §§ 6 und 7 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld):

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. In der Satzung ist festzulegen, wann die Steuerpflicht beginnt und endet. Die Regelung der Entstehung gehört zu den Mindestinhalten einer Steuersatzung nach § 2 Abs. 1 NKAG.

Zu §§ 8 und 9 (Anzeige- und Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten):

Die Anzeigepflichten und die Ausgabe von Hundesteuermarken dienen der Überwachung einer ordnungsgemäßen Steuerzahlung. Eine Hundesteuermarke hat keine Verwaltungsaktqualität. Sie dokumentiert als Steuerzeichen lediglich, dass der Hundehalter seiner Anmeldepflicht nachgekommen und das Steuerpflichtverhältnis der zuständigen Steuerbehörde bekannt ist (FG Hamburg, Urteil vom 20.09.1984, ZKF 1985 S. 61).

Die steuererhebende Gemeinde/Stadt darf Dritte mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Hundesteuer nicht beauftragen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG).

Die Einziehung und Versteigerung von Hunden wegen Steuerrückständen hat das OVG Lüneburg im Urteil vom 07.03.1990, ZKF 1990 S. 205, mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage als unzulässig angesehen.

Zu § 10 (In-Kraft-Treten):

Zum Zustandekommen der Satzung, insbesondere zum rückwirkenden In-Kraft-Treten, wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 2 NKAG vom 20.07.1993 (Nds. MBl. S. 1055 - VORIS 2031001 00 00 015 -) verwiesen.

¹⁾ Kann auch als Ermäßigungstatbestand nach Abs. 2 geregelt werden.

²⁾ Soweit örtlich praktiziert.

[¹] Soweit örtlich praktiziert.

[²] Vgl. Rd-Schr. NST 102/93 v. 14.09.1993.

[³] Soweit nach § 8 Abs. 1 vorgesehen.

[Zum Anfang](#)